

Fabian Eichmeier*

Die Verfassungs- und Grundrechtstheorie in der DDR in den Schriften von *Hermann Klenner* und *Eberhard Poppe*

Abstract

Bei der Aufarbeitung der Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft lag der Schwerpunkt bisher insbesondere auf der historischen Erfassung des 20. Jahrhunderts mit den großen Staatstheoretikern der Vor- und Nachkriegszeit. Die Aufarbeitung der Staatsrechtswissenschaft jenseits des Eisernen Vorhangs nahm jedoch nur eine untergeordnete Rolle ein. Dem Forschungsdefizit bezüglich der Verfassungs- und Grundrechtstheorie in der DDR soll mit diesem Beitrag begegnet werden. Der Beitrag beleuchtet zum einen das grund- und menschenrechtliche Verständnis des DDR-Staatsrechts sowohl abstrakt als auch mit dem Grundrecht auf Bildung an einem konkreten Beispiel. Zum anderen erforscht er, wie die Beziehung zwischen Staat und Bürger in der DDR theoretisch ausgestaltet wurde.

* Der Verfasser studiert seit dem Wintersemester 2018/19 Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth. Der vorliegende Beitrag basiert auf einer Seminararbeit, die im Schülerstudium im Sommersemester 2017 im Rahmen des Seminars „Verfassungstheorien in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts“ bei Prof. Dr. *Oliver Lepsius, LL.M* entstand.

A. Einleitung

Auf den ersten Blick verspricht die Erforschung des Staatsrechts der DDR keinen großen Mehrwert. Weder für die ehemaligen Bewohner dieses Staates, die damals und auch heute noch andere Probleme mit ihrem damaligen Staat hatten bzw. haben, noch für Personen aus dem Westen, welche zum Teil mit unverborgener Arroganz, bedingt durch das eigene Wirtschaftswunder und den eigenen Erfolg, auf den Nachbarstaat hinter dem „Eisernen Vorhang“ herabsahen. Bis auf einige wenige Vertreter hat sich die Rechtswissenschaft mit der DDR auch nach der deutschen Einheit noch nicht beschäftigt.¹ Die rechtswissenschaftliche Aufarbeitung der Weimarer Republik und des anschließenden menschenverachtenden Terrorregimes des Nationalsozialismus fand dagegen viel umfassender statt.²

Ungeachtet dessen ist das Recht der DDR ein Teil unserer Geschichte – ein Teil der deutschen Rechtsgeschichte. Daher lohnt es sich, das Rechtssystem der DDR insbesondere aus staatsrechtlicher Perspektive zu beleuchten. Wie verhielt es sich mit der Beziehung von Staat und Bürger in einer sozialistischen Diktatur? Gab es in der DDR Menschenrechte und eine verlässliche theoretische Verankerung? Wenn ja, wie wurden Menschenrechte rechtlich verwirklicht und welche Rolle spielte der Sozialismus dabei? Wie sah man in der DDR die Grundrechte in der BRD?

Die Ideen des Sozialismus lassen sich auch im Recht der DDR finden. Ideen, welche sich zum Teil auch heute noch auf die rechtswissenschaftliche Forschung und das Rechtssystem auswirken können. Die Betrachtung des Rechtssystems in einem sozialistischen Staat eröffnet der Rechtswissenschaft neue Möglichkeiten der Auslegung und der Fortbildung des Rechts aus einem anderen Blickwinkel. Zur Aufarbeitung des DDR-Staatsrechts soll dieser Beitrag unterstützen, indem die Theorien führender Staatsrechtler der DDR, mithin *Hermann Klenner* und *Eberhard Poppe*, vorgestellt und auf den Einfluss durch *Karl Marx'* Rechtstheorien untersucht werden.

¹ Einige wenige Ausnahmen davon sind z. B.: *Markovits*, Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz., 1993; *Schröder*, Recht und Gerechtigkeit, Erwartungen und Enttäuschungen hinsichtlich der Rechtsordnung im vereinigten Deutschland, NJW 1999, 3312 ff.; *Limbach*, Recht und Unrecht in der Justiz der DDR – Fakten, Folgen, Überwindung., ZRP 1992, 170.

² Vgl. dazu exemplarisch *Dreier*, Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, VVDStRL 60 (2001), 9.

B. Das Staatsrecht der DDR und deren Verfassung im historischen Kontext

Zunächst soll ein kurzer Überblick über die verfassungsrechtlichen Grundlagen in der DDR gegeben werden. Die Verfassung der DDR wurde, im Gegensatz zu der Verfassung der BRD, während der Existenz des Staates zweimal aufgehoben und neu gefasst. Bereits 1968 wurde die erste Verfassung der DDR von 1949 wieder aufgehoben und neu verkündet, bevor 1974 nach der Machtübernahme *Erich Honeckers* die bis 1990 gültige Verfassung beschlossen wurde. Deren Änderungen lassen sich zum Großteil auf den Umgang der DDR mit der UdSSR und den Staaten des Westens zurückführen. Auch die innenpolitischen Verhältnisse, die trotz der kurzen Existenzdauer der DDR zeitweise zu einer deutlichen Dichotomie von Verfassungstheorie und Verfassungsrealität führten, waren hierbei maßgeblich. Der Bedeutungsgehalt der Verfassung der DDR (VDDR) wandelte sich vielmehr durch sich ändernde Wortlautauslegungen der Verfassung und durch offensichtlich verfassungsfeindliche Gesetze, gegen welche nicht geklagt werden konnte.³

I. Der Aufbau der Verfassung

Die Verfassung der DDR gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil, den „Grundlagen der Staatsgewalt“, werden die Grundsätze der VDDR wiedergegeben. Dieser Teil wird in der Verfassung von 1968 mit dem zweiten Teil, dem „Inhalt und [den] Grenzen der Staatsgewalt“ zu einem einzigen Teil, „Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung“, zusammengefasst. Beide Teile zusammen lassen sich als Grundrechtsteil mit vielfältigen weiterführenden Hinweisen verstehen, der verglichen mit dem Umfang des Grundrechtsteiles im Grundgesetz deutlich größer ist und einen Schwerpunkt der Verfassung ausmacht. Im Teil „Aufbau der Staatsgewalt“ bzw. „Aufbau und System der staatlichen Leitung“ lassen sich die staatsorganisationsrechtlichen Grundsätze der DDR feststellen. Eine klare Anlehnung an die Verfassung der Weimarer Republik (WRV) ist zumindest in der Erstfassung von 1949 noch zu erkennen, wie beispielsweise bei den Wahlrechtsgrundsätze aus Art. 51 Abs. 1 VDDR 1949, die heute in Art. 38 GG zu finden sind, jedoch mit einer Ausnahme: von „freier“ Wahl wird eindeutig nicht gesprochen. Auch an anderen Stellen ist die WRV als Verfassung, an welche die VDDR 1949 angelehnt ist, zu erkennen: So wurde beispielsweise die Gewissensfreiheit jedes einzelnen Abgeordneten in Art. 51 Abs. 2 VDDR 1949

³ *Mampel*, Die Verfassung der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 1962, Präambel Etl. 7 lit. b; siehe unten **D**.

bereits in Art. 21 WRV normiert. Ebenso wurde die politische Immunität, dargelegt in Art. 37 WRV, in der VDDR 1949 in Art. 67 niedergeschrieben.⁴

II. Föderalismus in der DDR

Wesentlich für den Föderalismus war die Verwaltungsreform von 1952.⁵ Durch diese wurde im gesamten Staatsgebiet die Gliederung des Staates in Länder aufgehoben. Eigene Landesregierungen, Landesverfassungen und Verwaltungen der Länder schaffte man ab.⁶ Stattdessen fand eine Unterteilung der administrativen Verwaltung in 14 unselbstständige Bezirke statt, welche sich wiederum in einzelne Kreise untergliederten.⁷ Die Länderkammer, in der VDDR 1949 als föderalistische zweite Kammer der Legislative neben der Volkskammer festgelegt, wurde 1958 offiziell aufgelöst.⁸ Sie war jedoch durch die Auflösung der Länder im Zuge der oben genannten Verwaltungsreform bereits obsolet geworden. Durch die einzelnen Bezirke und Kreise sollte im Sinne des „demokratischen Zentralismus“ eine Nähe zum Bürger erreicht werden, ohne zu viel Exekutivgewalt an die Länder abgeben zu müssen.⁹

III. Die Grundrechte, deren Anwendung und ihre Verbindlichkeit

Die VDDR 1949 gesteht den Bürgern in allen ihren Versionen umfassende Grundrechte wie Meinungsfreiheit (Art. 27), Gleichheitsrechte (Art. 19 Abs. 3, 20) oder die Unverletzbarkeit der Wohnung (Art. 37 Abs. 3) zu. Eine Vielzahl dieser Grundrechte lässt sich ebenso im Grundgesetz finden (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 13 Abs. 1 GG). Rechte, welche heute für uns in der BRD zwar selbstverständlich sind, die jedoch in der Verfassung der DDR fehlten, sind z. B. ein Recht auf freie Berufswahl, auf Kriegsdienstverweigerung oder ein Recht auf Freiheit der Kunst. Einige Rechte gingen gleichwohl sogar weiter als das Grundgesetz. Ein Arbeitsplatz wurde garantiert, auch ein Recht auf Bildung wurde in der VDDR 1949 normiert (Art. 25 Abs. 1).¹⁰ Im Gegensatz zur BRD gab es in der DDR jedoch keine Möglichkeit, tatsächlich die korrekte Anwendung der theoretisch gewährten Grundrechte zu überprüfen. Eine

⁴ *Mampel* (Fn. 3), Präambel Erl. 7 lit. a.

⁵ Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik, GBl. der DDR 1952 I, Nr. 99, S. 613.

⁶ *Gruel/Assmann*, Staatsrecht der DDR, 2. Aufl. 1984, S. 259.

⁷ *Ebd.*

⁸ Gesetz über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik, GBl. der DDR 1958 I, Nr. 71 S. 867.

⁹ *Gruel/Assmann* (Fn. 6), S. 260.

¹⁰ *Beaucamp*, Warum die DDR kein Rechtsstaat war, JA 2015, 725 (727).

Gewaltenteilung war in der DDR nicht vorgesehen. Dies beruhte auf der marxistischen Rechtstheorie, welche bezüglich der Gewaltenteilung davon ausgeht, dass das Recht von der Arbeiterklasse selbst erlassen wird und daraus den Schluss zieht, dass die bürgerliche Gewaltenteilung ein Auswuchs kapitalistischer Unterdrückung sei. Wenn sich die Arbeiterklasse selbst ihr Recht schaffe, gebe es auch keine juristischen Streitigkeiten über das Recht, denn die Klasse habe sich das Recht ja selbst nach ihrem absoluten Klassenwillen gegeben.¹¹ Auch Instrumente wie die Verfassungsbeschwerde vor einem Verfassungsgericht gab es in der DDR nicht. Die Anwendung der Grundrechte war somit durch ihre Unüberprüfbarkeit der Willkür der Legislative und der Exekutive überlassen, sodass die Funktion des Grundrechtskataloges nur programmatisch war, und er allenfalls in der Anfangszeit der DDR, in welcher es noch bürgerliche Parteien gab,¹² zum inhaltlichen Kompromiss bestand.¹³

Obgleich die praktische Anwendung der Grundrechte, bedingt durch den diktatorischen Charakter der DDR, von sehr geringer Relevanz war, wurde doch in der Rechtswissenschaft der DDR, anders als in der BRD, ein nicht unerheblicher Teil der Forschung auf die Theorie der Grundrechte aufgewendet, wie die Schriften von *Klenner* und *Poppe* zu den Grundrechten¹⁴ verdeutlichen.

C. Historische Portraits von *Hermann Klenner* und *Eberhard Poppe*

Bevor nun nach dem Überblick über das Staatsrecht der DDR einzelne Aspekte des Grundrechtsverständnisses näher betrachtet werden sollen, empfiehlt es sich, zuerst die Biographien von *Hermann Klenner* und *Eberhard Poppe* in der SED-Diktatur zu betrachten.

I. *Hermann Klenner*

Hermann Klenner, geboren am 5.1.1926, wurde bereits mit 30 Jahren an der Humboldt-Universität zu Berlin Professor für Staatsrecht. Bereits 1958, also zwei Jahre nach seiner Ernennung zum Professor 1956, wurde er aufgrund eines Aufsatzes, in welchem er andere Ansichten als die der DDR-Spitze vertrat, abgesetzt und nach Mecklenburg-Vorpommern als Dorfbürgermeister versetzt. Nachdem er 1968 kurz an die Humboldt-Universität zurückkehrte, wurde *Klenner* nach einigen Wochen als Gastprofessor bereits wieder abgesetzt, da das Zentralkomitee der SED *Klenners* Schriften über den Prager Frühling nicht

¹¹ *Gruel/Assmann* (Fn. 6), S. 357.

¹² Z. B. die CDUD (der DDR-Ableger der CDU), LDPD oder NDPD.

¹³ *Beaucamp* (Fn. 10), S. 726.

¹⁴ Siehe **F. I.**

billigte. Bis 1989 arbeitete er an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in der DDR, kehrte dann dennoch als Gastprofessor wieder an die Humboldt-Universität zurück und lehrte dort weitere Jahre auch noch nach seiner Emeritierung 1991.¹⁵

II. Eberhard Poppe

Eberhard Poppe wurde am 12.9.1931 geboren. Ab 1971 wurde *Poppe* Abgeordneter der Volkskammer für den Kulturbund der DDR. Noch im selben Jahr nahm er die Tätigkeit als Rektor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf, diese Position behielt er bis 1977. Im Rahmen der politischen Veränderungen als Folge des Mauerfalls wurde *Poppe* in der Volkskammer mit weitreichenden Aufgaben betraut, ehe er ebenso wie *Klenner* 1991 vorzeitig emeritiert wurde.¹⁶

D. Die Staat-Bürger-Beziehung im sozialistischen System der DDR

Zuerst soll darauf eingegangen werden, welches verfassungsrechtliche Verständnis der Beziehung zwischen Staat und Bürger in der DDR herrschte. Dies ist notwendig, um zu verstehen, welches Verständnis der Menschenrechte von den führenden Staatsrechtlern in der DDR gepflegt wurde und wie sich dieses von unserem heutigen Verständnis von Verfassungszweck und Grundrechtsslage unterscheidet. In seinem Vortrag „Der Bürger im Verwaltungsrecht der DDR“ von 1983¹⁷ beschreibt *Eberhard Poppe* die Aspekte der Beziehung zwischen Bürger und Staat.

Nach *Poppes* Ansicht in diesem Vortrag hat der Staat die Aufgabe, soziale Ungleichheit durch das Recht auszugleichen, um so die sozialistische Gleichheit jedes Einzelnen – das absolute Ziel in der DDR – zu erreichen.

¹⁵ *Müller-Enbergs*, Wer war wer in der DDR?, 4. Ausg. 2006, S. 515.

¹⁶ *Ebd.*, S. 787.

¹⁷ *Poppe*, Der Bürger im Verwaltungsrecht der DDR, in: Scheel, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in der DDR, Nr. 6/G 1984. Der betrachtete Text ist die verschriftlichte Version eines Vortrags *Poppes* vor Juristen und Vertretern der Politik. Insofern bestand für *Poppe* dort nicht die Möglichkeit, seine eigene Meinung, sofern sie denn von der indoktrinierten Meinung der Staatsführung abwich, öffentlich kundzutun. In einigen Interviews über *Eberhard Poppe* wird dieser als Person mit Gegenmeinungen zur SED-Spitze dargestellt, vgl. *Cordes*, Interview mit Prof. Dr. Rolf Lieberwirth am 12. September 2007 in Halle, 21.12.2007, Rn. 89, abrufbar unter: <https://forhistiur.de/2007-12-cordes/> (zuletzt abgerufen am 27.12.2020). Maßgeblich für die Forschung über die Rechtswissenschaft sind jedoch die publizierten Werke eines Autors und nicht die Hörsaalmeinung über einen Professor.

Im ganzen Vortrag wird ersichtlich, dass dieser Abbau sozialer Ungleichheit die oberste Prämisse sein muss, mit allen Mitteln erreicht werden muss und ebenso nicht hinter den grundlegenden Dogmen des Rechtsstaates zurücktreten darf. Beispielsweise fordert er ausdrücklich eine unterschiedliche Behandlung bei der Rechtsanwendung, denn nur durch unterschiedliche Behandlung der Personen kann die sozialistische Gleichheit hergestellt werden. Würde in den öffentlich-rechtlichen Beziehungen eine Gleichstellung der Beteiligten wie im bürgerlichen Recht erfolgen, so würde *Poppe* zufolge dadurch die Ungleichheit in der Gesellschaft nur weiter gefördert werden. Der Staat komme dann nämlich seiner Aufgabe, bestehende Ungleichheiten der Bürger zu beseitigen, nicht nach. Aus Gleichheit vor dem Gesetz macht *Poppe* somit eine Gleichheit durch das Gesetz, deren Durchsetzung er jedoch der Exekutive überlässt. Infolgedessen billigt er also, dass die Entscheidungen je nach Einzelfall trotz bestehender Gesetzeslage unterschiedlich ausfallen. Er leistet der Willkür somit indirekt Vorschub.

Dazu im Widerspruch steht seine Aussage, dass vor dem Gesetz alle Personen gleich sind, wie es auch in Art. 6 VDDR 1949 geregelt ist. Denn wenn vor dem Gesetz jeder gleich ist, stellt sich die Frage, wie es zu rechtfertigen ist, dass im Einzelfall eben nicht für jeden gleich entschieden wird. Insbesondere bleibt mehr als fraglich, weshalb *Poppe* eine Ungleichbehandlung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts als Mittel zum Fortschritt des Sozialismus ansieht, obwohl er im bürgerlichen Recht gerade keine unterschiedliche Behandlung von Personen sehen will. Umso erstaunlicher ist es, dass *Poppe* trotzdem von einer real existierenden Gleichbehandlung aller Bürger vor dem Gesetz im Sinne des Grundrechts in der VDDR spricht. Hier wird diese Dichotomie deutlich: Gleichheit vor dem Gesetz und gleichzeitige Gleichheit durch das Gesetz lassen sich nur schwer erreichen und führen zu Brüchen in seiner Argumentationsstruktur.

Poppe erwägt daneben eine Möglichkeit zur Nutzung von „Rechtsmitteln“ gegen die Entscheidungen des Staates zur Bewahrung der Gleichheitsmaxime. Damit meint er konkret die Möglichkeit der Eingabe. Diese Form, die aus heutiger Sicht nicht mit einem Rechtsmittel oder dem Verwaltungsgerichtsweg gleichzusetzen ist, lässt sich aber eher als „formelle“ Beschwerde oder Petition bezeichnen. Gegen einen Verwaltungsakt kann beim unmittelbaren Vorgesetzten des Sachbearbeiters eine Eingabe eingereicht werden. Dieser hat dann die Möglichkeit, die Eingabe zu überprüfen und zu entscheiden. Zur Entscheidung war er verpflichtet, eine Anhörung oder ein Verfahren gab es indessen nicht, es

reichte sogar eine mündliche Bekanntgabe der Entscheidung aus.¹⁸ Die Möglichkeit der Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges gab es seit 1952 nicht mehr.

Die fehlende Verwaltungsgerichtsbarkeit ergibt sich logisch aus der Anwendung der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie in der DDR: Die Partei, also die SED, welche die Geschicke des Staates lenkt und kontrolliert, handelt voll im Interesse der Arbeiterklasse. Somit handelt auch die Verwaltung als Konsequenz ganz nach dem Willen des Volkes. Wenn jedoch ein Gericht eine Entscheidung des Staates und damit des Volkes kontrollieren oder abändern darf, dann steht das Gericht über dem Volk und hat dadurch eine Macht, die ihm nicht zusteht.¹⁹ Ebenso wäre das Gericht dann nicht Teil des Volkes und hätte insofern auch einen „eigenen Willen“, welcher offensichtlich nicht mit dem Volkswillen übereinstimmen würde. Ein Wille konträr zum Volkswillen darf nach *Marx* jedoch nicht möglich sein, denn ansonsten hat nicht mehr das ganze Volk alle Macht, sondern nur noch ein Teil des Volkes. Es entstünde wiederum eine Klassengesellschaft mit Ausbeutung und Unterdrückung, genau das soll in der DDR verhindert werden.²⁰ Stattdessen sollten die Staatsanwaltschaften die Gesetzlichkeit von Verwaltungshandlungen kontrollieren.²¹ Diese Kontrollmöglichkeit erwies sich jedoch eher als eine Farce, denn eine Möglichkeit zur Abänderung oder Aufhebung eines Verwaltungsaktes hatte die Staatsanwaltschaft nicht.²² Die Möglichkeit der Nutzung der Eingabe erscheint folglich als unzureichend bei der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und kann damit auch dem Ziel der Schaffung von Gleichheit nur ungenügend dienen.

Nichtsdestotrotz ist nach *Poppe* die Behörde, die den Staat repräsentiert, im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis (zumindest in seiner Theorie) an die Verfassung und an die Gesetze gebunden. Dass die Kontrolle dieser Bindung der Verwaltung an die Gesetze durch die Judikative offiziell nicht verifiziert und sichergestellt werden kann, ist nicht Bestandteil seines Vortrages.

Diese Kontrolle der Staatsentscheidungen von sowohl lokal als auch sachlich unabhängigen Institutionen fernab der zuständigen Behörde stellt jedoch einen der wichtigsten Grundsätze eines Rechtsstaates dar.²³ Eben diese unabhängige Kontrolle von staatlichen Entscheidungen, von Verwaltungsgerichten oder

¹⁸ *Mampel* (Fn. 3), Art. 138 VDDR 1949, Erl. 2.

¹⁹ *Poppe* (Fn. 17), S. 12 ff.; *Lenin*, Werke XXVII, 1960, S. 263 f.

²⁰ *Poppe* (Fn. 17), S. 5 f.

²¹ *Mampel* (Fn. 3), Art. 126 VDDR 1949, Erl. 6 lit. c Ziff. 1.

²² *Ebd.*, Art. 138 VDDR 1949, Erl. 2.

²³ *Schöbener/Knauff*, Allgemeine Staatslehre, 4. Aufl. 2019, § 5 Rn. 158.

ordentlichen Gerichten, welche grundsätzlich in der Sache unabhängig und nur im Rahmen ihres Gewissens entscheidungsbefugt sind, wird von *Poppe* abgelehnt, und nur die undurchsichtige behördeninterne Kontrolle akzeptiert.²⁴ Durch die oben beschriebene unabhängige Kontrolle wäre die Exekutive von der Judikative getrennt, was zur Gewaltenteilung führen würde. *Poppe* beschreibt den Bürger in der DDR trotz dieser eingeschränkten Kontrollmöglichkeit staatlichen Handelns ausdrücklich nicht als Untertan des Staates. Nach seiner Meinung ist dieser vielmehr selbst daran beteiligt, die Geschicke der DDR zu lenken. Er übt durch die Ausschüsse in den Städten und Bezirken der DDR aktiv die Kontrollfunktion der Partei aus und sorgt dafür, dass die Partei den Willen der Arbeiterklasse tatsächlich auch so umsetzt, wie es sich das Volk wünscht.²⁵ Dies ist rechtstheoretisch zwar konsequent zu Ende gedacht. Die Kompetenzen der Partei als Vertreterin des Volkes wurden jedoch in der marxistisch-leninistischen Theorie, bei der gerade *Lenin* der Partei ihre besondere Stellung an der Spitze des Staates zuwies,²⁶ und damit auch bei *Poppe* überschätzt und zu positiv bewertet. Auf die reale Funktion der sozialistischen Einheitspartei als staatlich legitimates Instrument zur Machtausübung und zur Unterdrückung des Bürgers geht *Poppe* nicht ein.

Im Ergebnis ist dies eine Ausprägung der Theorie von der Gewaltenkonzentration als Gegenstück zur bürgerlichen Gewaltenteilung, welche auch in der Verfassung abgebildet wird.²⁷ Die Herrschaft liegt hier ausschließlich beim Volk. Von der Verfassungswirklichkeit ist sie jedoch sehr weit entfernt:

Zwar ist die dargestellte Gewaltenkonzentration im Klassenwillen in der Theorie systemimmanent schlüssig. Die von *Poppe* angeführte Kontrollfunktion hätte es jedoch so auch nicht geben dürfen. Die Partei entsteht schließlich auch aus der Arbeiterklasse und braucht keine Kontrolle, durch welche der unbeschränkte Volkswille durch wenige Personen kontrolliert und blockiert wird.

In seinem Vortrag lässt sich trotzdem ein konkretes Interesse von *Poppe* an einer einheitlichen Kodifikation der grundlegenden Systematiken und Abläufe in der Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik erkennen. Er meint damit Regelungen, um die Mitbestimmung, die Verfahrensgrundsätze und die Stellung

²⁴ *Poppe* (Fn. 17), S. 12 ff.

²⁵ *Ebd.*, S. 14.

²⁶ *Lenin*, Werke, XXV 1977, S. 486.

²⁷ Siehe dazu nur Art. 1 ff. der VDDR 1974, in diesem Abschnitt werden die Grundlagen der Verfassungsordnung normiert.

des Bürgers im Rahmen der marxistischen Rechtstheorien stärker gleichbleibend und dauerhaft zu kodifizieren, um die Rechtssicherheit für das Individuum noch zu stärken.²⁸ Dabei hat er die dargestellten Unwägbarkeiten durchaus im Blick und zeigt sich Lösungsansätzen nicht unaufgeschlossen. Das Auseinanderfallen von Theorie und Praxis kann jedoch auch er nicht überwinden. Seinem vorangestellten Ziel, der Schaffung von Gleichheit aller Bürger, können seine ausgeführten Konzepte nur eingeschränkt dienen.

E. Das Verständnis von Menschenrechten im sozialistischen System der DDR

Nachdem das Verhältnis zwischen Staat und Bürger in der DDR erörtert wurde, soll nun am Beispiel von *Hermann Klenner*s Schrift „Marxismus und Menschenrechte“ das Menschenrechtsverständnis in der VDDR dargestellt werden.

Hermann Klenner vertritt in Bezug auf die Menschenrechte eine Sicht, welche stark von unserem heutigen Menschenrechtsverständnis abweicht. Nach heutiger Ansicht sind die Grundrechte, egal ob Menschen- oder Bürgerrechte, primär Abwehrrechte des Einzelnen gegen Übergriffe des Staates²⁹ in persönliche Rechte und wirken freiheitserhaltend, sorgen für Gleichberechtigung oder geben den Betroffenen sogar Ansprüche gegen den Staat.³⁰ Sie erfüllen ganz überwiegend eine Schutzfunktion.³¹ Die Menschenrechte dagegen sind für *Klenner* nicht etwa Rechte, die jedem Bürger zu jeder Zeit gegen den Staat zustehen,³² sondern Rechte und damit gleichzeitig verbunden auch Pflichten für den Bürger, die dazu führen sollen, dass alles Mögliche zur Förderung des sozialistischen Staates getan wird.³³

Dazu muss man Folgendes beachten: Die Rechtstheorie der DDR ist auf den Theorien von *Karl Marx* und *Wladimir Lenin* aufgebaut.³⁴ *Karl Marx* geht jedoch davon aus, dass der „Unterbau“ einer jeden Gesellschaftsschicht vom Kapital bestimmt wird, nicht etwa von kultureller Gleichheit, gleichen Interessen oder von einem gleichen Rechtsverständnis. Dies hat zur Folge, dass sich auch das

²⁸ *Lenin* (Fn. 26), S. 4 f.

²⁹ *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, Rn. 118.

³⁰ *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1986, S. 180; *Ipsen*, Staatsrecht II Grundrechte, 23. Aufl. 2020, Rn. 91.

³¹ *Hufn*, Staatsrecht II Grundrechte, 8. Aufl. 2020, § 1 Rn. 6.

³² *Klenner*, Marxismus und Menschenrechte, 1984, S. 15; *Cranston*, What are Human Rights?, 1973, S. 21.

³³ *Klenner* (Fn. 32), S. 109.

³⁴ *Ebd.*, S. 101.

geltende Recht als „Oberbau“ aus dem Kapital ableitet. Dies gelte auch für Menschenrechte, die durch das Kapital unausweichlich zur Unterdrückung des Menschen genutzt werden. Denn durch die Ausbeutung durch die Oberschicht und die kapitalistischen Eigentumsrechte werde nie eine Gleichberechtigung zwischen Arbeiter und Firmenbesitzer herrschen, sondern es werde immer eine Klassengesellschaft geben.³⁵

Auch dies wird in der VDDR klar ersichtlich: Ein Recht auf Eigentum und Erbe wird dem Bürger analog zur WRV zwar gewährt, die Enteignung durch den Staat jedoch im gleichen Zug legitimiert, und wortwörtlich eine mit dem Eigentum verbundene Eigentumspflicht normiert.³⁶

Die Menschenrechte im Kommunismus sind solche Rechte, welche erst dann tatsächlich existieren, wenn sich die kommunistische Revolution durchgesetzt hat.³⁷ Als Folge davon ist eine Gesellschaft erst dann frei, wenn tatsächlich jeder Einzelne auch frei ist.³⁸ Der Staat, mithin der Zusammenschluss der Bürger zur Verwirklichung des sozialistischen Ideals, hat nun die Aufgabe, die Rechte, die zur Erreichung des kommunistischen Ideals notwendig sind, tatsächlich zu subjektivieren und zu erschaffen.³⁹ Mithin sei es gerade kein Zeichen von Freiheit, wenn die Bürger die Menschenrechte als eine Gabe des Staates oder als Geschenk sehen, das ihnen gewährt wird. Die Menschenrechte seien auch nichts überzeitlich Richtiges und dabei keinen Prozessen der Veränderung unterworfen, sie seien vielmehr anpassungsbedürftig an die gerade existierende Situation, um das Gesamtziel, die kommunistische Idealsituation, letztlich zu erreichen.⁴⁰ Das wesentliche Merkmal von Menschenrechten in der modernen Menschenrechtstheorie, die Universalität,⁴¹ ist nach *Klenner* somit keine Voraussetzung der Existenz von Menschenrechten.

³⁵ *Klenner* (Fn. 32), S. 102 f., mit weiteren Belegen zur Theorie von *Marx*.

³⁶ Art. 10 Abs. 2 VDDR 1974: „Das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren ist Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger.“; Art. 11 Abs. 1 VDDR 1974: „Das persönliche Eigentum der Bürger und das Erbrecht sind gewährleistet.“ – bemerkenswert ist hierbei auch die systematische Stellung, zuerst wird das sozialistische, dann das private Eigentum normiert.

³⁷ *Klenner* (Fn. 32), S. 127.

³⁸ *Ebd.*

³⁹ *Ebd.*, S. 128 f.

⁴⁰ *Ebd.*

⁴¹ Vgl. hierzu *Alexy*, Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat in: Gosepath/Lohmann, Philosophie der Menschenrechte, 1988, S. 244 (247 f.).

Ebenso gebe es Situationen, in denen Bürgerrechte verletzt werden müssen. Denn folgt man der Theorie von *Marx* und *Lenin*, so braucht es kein Recht, wenn kein Recht verletzt wird.⁴² Die Menschenrechte sind somit nach *Klenner* nur eine „Übergangslösung“, bis der Kommunismus selbst allumfassend erreicht ist.⁴³ Sobald dieser nämlich erreicht sei, sei das kommunistische Idealbild ja verwirklicht, dann gebe es keine Rechtsbrüche mehr, denn alle Bürger seien frei und gleich und es brauche dann nach *Marx* und *Engels* auch kein Recht mehr.⁴⁴ Grundrechte in dieser Übergangsphase sind auch gar nicht die Ausgangssituation und Grundlage für den Sozialismus, sondern bilden diesen nur spiegelbildlich ab, sie stellen gleichwohl die Bedingungen dar, unter welchen sich das Individuum im Sozialismus zu einem freien Menschen entwickeln muss.⁴⁵ Deswegen müssen sie auch in der Verfassung normiert werden.⁴⁶ Dadurch verneint *Klenner* auch, dass es möglich ist, einen allumfassenden, die Gesellschaften übergreifenden Menschenrechtskatalog aufzustellen, und stellt fest, dass sich die Werte, welche den Ursprung der Menschenrechte begründen, in verschiedenen politischen Ordnungen unterscheiden.⁴⁷ Damit stellen die Grundrechte ihm zufolge, insbesondere auch die Idee von diesen, keine Rechte dar, die sich aus den jahrhundertalten Erfahrungen früherer Gesellschaften herausbilden. Deren Fehlen führe gerade nicht zu einer Einschränkung und Unterdrückung der Bürger in ihrer Freiheit.⁴⁸

Für *Klenner* sind die sozialistischen Grundrechte keine Mittel, um ein möglichst gutes Sozialsystem für alle ohne den Klassenkampf zu schaffen. Er vertritt sogar die Ansicht, dass die Grundrechte nicht jedem Teil der Gesellschaft des Sozialismus zustehen können. Dies bedeutet für ihn, dass zu den sozialistischen Freiheiten eben keine Freiheit ins politisch rechte Spektrum gehört und dass Meinungsfreiheit eben nicht bedeutet, den Kapitalismus verteidigen zu dürfen.⁴⁹

Dieses Denken ist uns heute fremd. Bei uns gelten heute für jeden die gleichen Menschenrechte. Die Meinungsfreiheit darf z. B. nicht durch ein Gesetz, das bestimmte Meinungen verbietet oder erlaubt (dazu zählen nicht falsche Tatsachenbehauptungen wie z. B. eine Holocaust-Leugnung), eingeschränkt

⁴² *Klenner* (Fn. 32), S. 129 mit weiteren Belegen der Theorien von *Marx*.

⁴³ *Ebd.*, S. 130.

⁴⁴ *Marx/Engels*, Die deutsche Ideologie, in: *Marx-Engels-Werke* III, 1974, S. 340.

⁴⁵ *Klenner* (Fn. 32), S. 130.

⁴⁶ *Ebd.*

⁴⁷ *Ebd.*, S. 126.

⁴⁸ *Klenner* (Fn. 32), S. 22, 140 f.

⁴⁹ *Ebd.*, S. 130 f.

werden.⁵⁰ Wir würden heute von einer Unterdrückung von „systemfeindlichen“ Meinungen sprechen. Daher mutet es fast schon abenteuerlich an, dass *Klenner* wenige Seiten vorher in seinem Werk die These eines westdeutschen Staatsrechtlers, welche besagt, dass in der DDR eine Berufung auf Grundrechte nur dann möglich sei, wenn dies dem Staatswillen nicht widerspräche,⁵¹ als falsch darstellt.⁵² Dies begründet er damit, dass die Interessen des Bürgers und die des gesellschaftlichen Fortschrittes im Sozialismus grundsätzlich übereinstimmen.⁵³ Dann aber bräuchte es auch in der DDR tatsächlich keine Grundrechte, denn dann gäbe es auch keine Rechtsverstöße. Das ist eine Behauptung, die er später für die Phase der Entwicklung vom Kapitalismus zum Kommunismus wieder ablehnen wird.⁵⁴

Die Grundrechte der kapitalistischen Freiheiten müssen im Sozialismus nach *Klenners* Meinung in ihrem Wesensgehalt negiert werden, denn ein Unterlassen dieser Negation würde dem Kapitalismus die Möglichkeit geben, erneut aufzuerstehen.⁵⁵ Somit könne es im Kommunismus kein Recht auf Revolution, und damit auch kein Recht auf Widerstand und Demonstration gegen den Staat geben. Denn sobald sich der Staat im Kommunismus befindet, dürfe eine „Rückentwicklung“ nicht mehr möglich sein.⁵⁶ *Klenner* kommt zu dem Schluss, dass durch die Revolution des Proletariates auch die Grundrechte der Klassengesellschaft revolutioniert werden. Eine sozialistische Gesellschaft könne z. B. das Recht auf Eigentum in der bürgerlichen Gesellschaft nicht unangetastet lassen, sondern müsse auch dieses revolutionieren.⁵⁷

Ebenso dürfen nach *Klenner* die Rechte eines jeden Einzelnen im Sozialismus nicht im Konflikt mit den Rechten eines anderen Menschen stehen.⁵⁸ Um die gesetzten Ziele des Individuums zu erreichen, müsse dieses mit anderen Individuen zusammen arbeiten, und nicht zu diesen in Konkurrenz stehen.⁵⁹ Dies gelte auch für den Staat, der aus der Übereinkunft aller Mitmenschen entsteht.⁶⁰ Die Menschenrechte dürften nicht im Widerspruch zu den Interessen

⁵⁰ BVerfGE 7, 198 (209); *Hufen* (Fn. 31), § 25 Rn. 19.

⁵¹ *Fikentscher*, Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung III, 1976, S. 584.

⁵² *Klenner* (Fn. 32), S. 123 f.

⁵³ *Ebd.*, S. 124.

⁵⁴ *Ebd.*, S. 130.

⁵⁵ *Ebd.*, S. 132.

⁵⁶ *Ebd.*, S. 131.

⁵⁷ *Ebd.*, S. 109.

⁵⁸ *Ebd.*, S. 132.

⁵⁹ *Ebd.*, S. 133 f.

⁶⁰ *Ebd.*, S. 132.

des Staates stehen, durch die immanente Verbundenheit mit dem Staat stärken die Grundrechte den Staat sogar.⁶¹

Klenner stellt weiterhin die Frage in den Raum, welche Funktion das Recht im sozialistischen Prozess vom Kapitalismus zum Kommunismus tatsächlich hat. Das Recht habe nicht die Aufgabe, den Menschen bei dessen Entwicklung zu gestalten. Vielmehr bestehe die Aufgabe darin, dass der Mensch sich selbst durch das Gesetz gestalte, und das Gesetz zur freien Entfaltung genutzt werde. Gerade dabei spielen die Menschenrechte eine wichtige Rolle: Indem sie den Bürger neben den Freiheiten gleichsam dazu verpflichten, seine Freiheiten auch aktiv auszuüben, hin zum Ziel der kommunistischen Revolution, bilden die Grundrechte und Grundpflichten bei *Klenner* eine untrennbare Einheit.⁶²

Die Verfassung der DDR normiert in Art. 105 VDDR 1974 die Grundrechte der DDR als unmittelbar geltendes Recht im Staatsgebiet. *Klenner* geht jedoch davon aus, dass bei Verletzungen dieser Grundrechte für jedes einzelne Grundrecht selbst entschieden werden müsse, welches Verfahren oder Institut die korrekte Durchsetzung des spezifischen Grundrechts garantiert. Es dürfe keine Zuständigkeitslücken geben, eine Überschneidung von Organkompetenzen müsse ebenfalls ausgeschlossen sein.⁶³ Außerdem müsse auch hierbei der Grundsatz des demokratischen Zentralismus und die Rolle der Volksvertreter als wichtigste Organe zur Machtausübung beachtet werden.⁶⁴ Hier knüpft *Klenner* an den bereits dargestellten Grundsatz der Gewaltenkonzentration an.

Auch schreibt *Klenner*, dass das Recht bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und der „Diktatur des Proletariates“⁶⁵ ein wesentliches Element darstellt, da es durch die unterschiedlichen Grade der Rechtsfortbildung und der Abstraktion zum einen Stabilität schaffe, zum anderen jedoch auch Elastizität der Rechtsordnung zur Regelung von genaueren Sachverhalten gebe.⁶⁶

Die Grundrechte sind somit nach der Lehre von *Klenner* keine Individual-, sondern (auch wenn der Begriff eine Gleichheit assoziieren lässt)

⁶¹ *Klenner* (Fn. 32), S. 132 f.

⁶² *Ebd.*, S. 135.

⁶³ *Ebd.*, S. 137.

⁶⁴ *Ebd.*, S. 138.

⁶⁵ *Ebd.*, S. 122.

⁶⁶ *Ebd.*

Persönlichkeitsrechte, also Rechte, die die Persönlichkeit in das System eingliedern sollen.⁶⁷

Er verneint zwar eine indoktrinäre Eingliederung des Einzelnen in die sozialistische Gesellschaft mit der Begründung, dass gerade im Sozialismus die Individualität nicht zu Lasten des Gemeinschaftsinteresses des Staates gehe. Die Individualität der Menschen schaffe jedoch eine Universalität des Individuellen, welche letztendlich zum sozialistischen Kollektiv führte. Allerdings lässt sich dies nur durch eine strenge Einschränkung der Bereiche, in denen eine Individualität dem Bürger überhaupt zusteht und möglich ist, erreichen. Dies folgt ganz der Kontinuität seiner Gedanken zu sozialismusfeindlichen Meinungen, die auch nicht von der Meinungsfreiheit geschützt sein sollen. Individualität kann somit keine antisozialistische Individualität sein.

Auch bei *Klenner* lässt sich die eingangs dargestellte Maxime der Gleichheit aller Bürger erkennen. Die Theorie unterschiedlicher Gewährleistungen, Pflichten und Anwendungsumstände reiht sich in *Poppes* Grundsatz der Ungleichbehandlung zur Erreichung allumfassender Gleichheit ein. Diesem übergreifenden Grundsatz müssen sich auch die Menschenrechte unterordnen, wenn es nach *Klenner* geht.

F. Die Verwirklichung der Grundrechte in der DDR am Beispiel des Grundrechts auf Bildung

I. Die Situation in der DDR

Im vorangehenden Abschnitt wurde die Menschenrechtstheorie der DDR am Beispiel von *Hermann Klenner* begutachtet. Nun wird exemplarisch am Grundrecht auf Bildung betrachtet, wie sich diese Theorie in der DDR verwirklichen soll.

In seinem Werk „Mensch und Bildung in der DDR“ von 1964 schreibt *Poppe*: „Die vorliegende Arbeit soll zu dem Beweis beitragen, daß [sic] die sozialistischen Grundrechte, die in der Deutschen Demokratischen Republik bestehen, erstmals in der deutschen Geschichte wirkliche Menschenrechte sind.“⁶⁸

Diesen Beweis will *Poppe* am Grundrecht auf Bildung (Art. 35 VDDR 1949) erbringen. Dazu erklärt er zuerst, dass das Wissen der Arbeiterklasse zu mehr Macht und höherer Produktivität verhelfe⁶⁹ und verweist hierbei auch auf eine

⁶⁷ *Klenner* (Fn. 32), S. 133.

⁶⁸ *Poppe*, Mensch und Bildung in der DDR, 1965, S. 7.

⁶⁹ *Ebd.*, S. 18.

sowjetische Studie, nach der eine höhere Bildung zu einer Steigerung der Arbeitskraft führe.⁷⁰ Der Bürger der DDR müsse außerdem gebildet sein, um den schlechten Einflüssen des kapitalistischen Systems widerstehen zu können.⁷¹

Ebenso kommt er zu dem Schluss, dass eine Ablehnung des Grundrechts auf Bildung als Schädigungsversuch gegen den Staat zu werten sei, weil die Produktivität geschwächt, die Staatsgemeinschaft missachtet und der Sozialismus nicht gestärkt werde.⁷²

Hierbei kommt ein bereits oben erläutertes, im Verständnis der Grundrechte im Sozialismus wesentlicher Aspekt zum Tragen: die Einheit zwischen den Rechten des Bürgers und den damit verbundenen Pflichten. Konkret sei also das Grundrecht auf Bildung ebenso verbunden mit der Pflicht, sich im sozialistischen Staat aktiv zu bilden und die gegebenen Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.⁷³ Die Freiheit des Individuums, selbst über seinen Grad an Bildung bestimmen zu wollen und die damit verbundene Freiheit der Ausübung der Grundrechte ohne damit einhergehende Verpflichtungen stellt er als Grundrecht auf Dummheit dar, das den Bürgern nicht zustehen soll.⁷⁴

Diese Freiheit in der Ausübung der Grundrechte, also auch die Ablehnung entsprechender Möglichkeiten, welche wir heute auch als eine Form der Möglichkeit zur freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) sehen,⁷⁵ kritisiert er scharf, indem er diese Möglichkeit als Methode des Machtmonopols der herrschenden Klasse im Kapitalismus bezeichnet, mit der die Bürger über die Begrenztheit der Grundrechte getäuscht werden und deren Chance auf Revolution und Herrschaft so beeinträchtigt werden soll.⁷⁶

Wie genau der kapitalistische Staat einen Bürger unterdrückt, indem er ihm die Möglichkeit gibt, selbst zu entscheiden, welche Grundrechte er auch aktiv nutzen möchte, bleibt unklar. *Poppe* sieht in dem Grundrecht auf Bildung auch eine

⁷⁰ *Poppe* (Fn. 68), S. 22; *Strumilin*, Vom ökonomischen Nutzen hoher Bildung, Deutsche Lehrerzeitung 3.8.1962, S. 5 ff.

⁷¹ *Poppe* (Fn. 68), S. 27.

⁷² *Ebd.*, S. 39.

⁷³ *Ebd.*, S. 38 f.

⁷⁴ *Ebd.*, S. 42.

⁷⁵ *Hufen* (Fn. 31), § 5 Rn. 4, § 14 Rn. 4 ff.

⁷⁶ *Poppe* (Fn. 68), S. 43; siehe hierzu auch die Interpretation des Art. 35 VDDR 1949 aus Sicht der BRD im Kommentar von *Mampel* (Fn. 3), Erl. 2 lit. e f., der begründet durch die starke Einwirkung der sozialistischen Ideen eine freie und selbstständige Bildung in der DDR gerade nicht gegeben sieht, sondern die Bildung in der DDR als weiteres Instrument zur staatlichen Kontrolle und Machtausübung sieht.

weitere Verpflichtung für den Bürger: Der Bürger sei verpflichtet, sich am Aufbau von Bildung und Kultur in der DDR zu beteiligen. Auch hier kommt wieder ein sozialistisches Verfassungsverständnis zum Vorschein, das an die Ausübung aller staatlicher Macht durch das sozialistische Staatsvolk anknüpft: das auf eine Partizipationsobliegenheit ausgerichtete Verständnis von Demokratie. Jeder Bürger hat im Sozialismus die sogar verfassungsrechtlich normierte⁷⁷ Verpflichtung, sich selbst in Kreis, Bezirk und in der DDR einzubringen.⁷⁸ Während er in seinem Vortrag 1983 „nur“ von einer Möglichkeit zur Kontrolle der Regierung durch dieses aktive Mitwirken spricht,⁷⁹ schreibt er hier sogar von einer Pflicht für jeden Einzelnen, sein erlerntes Wissen auch zur Beteiligung zu nutzen. So soll durch die Grundrechte eine noch engere Verbindung zwischen Staat und Bürger erreicht werden und jeder Bürger soll im Rahmen seiner Kompetenzen selbst die Herrschaft des Volkes verwirklichen.⁸⁰

Folglich gelte diese Mitwirkungspflicht nicht nur bei Bildung und Demokratie, sondern im gesamten Bereich jedes einzelnen Grundrechts und der damit verbundenen Pflichten. Im Umkehrschluss bedeute dies auch, dass der Staat nichts ohne die Mitwirkung der Bürger selbst tun soll, denn sonst schließe er den Bürger aus, gefährde dessen Stellung und Mitwirkung und gefährde schlussendlich das ganze Grundrecht. Jeder Bürger müsse seine Grundrechte selbst schützen, nicht etwa der Staat, es herrsche nämlich das Volk. Das herrschende Volk habe seine Grundrechte folglich auch selbst zu verteidigen, genauso wie es seine Rechte nur sichern kann, wenn es selbst die Gesellschaft gestalte.⁸¹

Dennoch habe der Bürger die theoretische Möglichkeit, sich durch seine Stellung im Staatsrecht der DDR und mit seiner Mitwirkung im Sozialismus frei zu einer sozialistischen Persönlichkeit zu entfalten.⁸² Das Grundrecht auf Bildung sieht *Poppe* als eines der Bedeutendsten an, denn es schaffe die Verbindung mit dem Grundrecht auf Kultur und damit eine der wichtigsten Stützen in der Entwicklung und im Aufbau des sozialistischen Staates.⁸³

⁷⁷ Vgl. Art. 3 Abs. 2 VDDR 1949: „Jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung in seiner Gemeinde, seinem Kreise, seinem Lande und in der Deutschen Demokratischen Republik.“

⁷⁸ *Poppe* (Fn. 68), S. 43.

⁷⁹ Siehe oben **D**.

⁸⁰ *Poppe* (Fn. 68), S. 44.

⁸¹ *Ebd.*, S. 43-46.

⁸² *Ebd.*, S. 57.

⁸³ *Ebd.*, S. 59.

Poppe erwähnt eines gleichwohl nicht: Vor allem bei der Zulassung zur Hochschule oder bei der Auswahl des Ausbildungsplatzes hatten theoretisch nach der VDDR 1949 alle Bewerber die gleichen Rechte. Allerdings waren letztendlich doch bestimmte Personen „gleicher als gleich“, je nach Engagement in der Partei, in den Massen- und Jugendorganisationen oder durch andere Engagements zur Förderung des Sozialismus.⁸⁴ Ebenso ist diese Diskrepanz von Verfassungstheorie und Realität beim Schulgeld zu finden: Obwohl die Schulgeldfreiheit in Art. 39 VDDR 1949 verfassungsrechtlich geregelt ist, wurde diese erst 1957, also erst acht Jahre nach dem Inkrafttreten der Verfassung vollständig durchgesetzt.⁸⁵

Die Maxime der Gleichheit Aller zeigt sich damit auch beim Grundrecht auf Bildung. Folgt man *Poppes* Darstellung, dient dieses Grundrecht dazu, allen Bürgern durch gleiche Bildung die gleichen Chancen zu gesellschaftlicher Partizipation zu ermöglichen. Dabei kommt es nicht auf die individuelle Bildung, sondern auf die zu einem bestimmten Ziel gerichtete Wissensvermittlung an, die *Poppe* hier als Grundrecht darstellt.

II. Poppes Sicht auf das Recht auf Bildung in der BRD

In diesem Kontext ist auch sein Vergleich mit den Bildungschancen in der BRD zu sehen: Nach seiner Anschauung nutzt der „westdeutsche Ausbeuterstaat“⁸⁶ die Bildung zur Unterdrückung der Arbeiter, denen die Möglichkeit zum Erwerb von Wissen genommen werden soll, um ihnen die Möglichkeit, an der Machtausübung mitzuwirken, zu nehmen. Das macht er bereits am Fehlen einer dem Art. 35 VDDR 1949 entsprechenden Norm im Grundgesetz der BRD fest. Tatsächlich ist das im Einzelnen gewährte Recht auf Bildung in Art. 7 GG weniger allgemein ausgeprägt als in Art. 35 VDDR 1949, welcher besagt: „*Jeder Bürger hat das gleiche Recht auf Bildung*“, wohingegen in Art. 7 GG allein die Organisation des Schulwesens normiert wird. *Poppe* zieht daraus den Schluss, dass in der BRD jedem Bürger ein deutlich geringeres Recht auf Bildung zusteht als in der DDR. Zu der damaligen Zeit herrschte in der BRD jedoch ein anderes Verständnis über Bildung als das der DDR. So wurde in der BRD vertreten, dass durch den Staat die Bildung aufgrund von Toleranz und Freiheit des

⁸⁴ Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Unrecht als System. Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen in der Sowjetzone Deutschlands. Teil III: 1954-1958, 1958, Dokumente 81, 82.

⁸⁵ Anordnung v. 1.2.1957, GBl. der DDR 1957 I, Nr. 19, S. 168.

⁸⁶ *Poppe* (Fn. 68), S. 60.

Gedankengutes nicht näher geregelt werden könne und nur allgemeine Grundsätze bestimmt werden sollten.⁸⁷

Poppe sieht das Grundrecht auf Bildung in der BRD allein in der Schulbildung erschöpft und eine Möglichkeit zur Weiterbildung und zur freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) durch fehlende staatlich garantierte Weiterbildungsmöglichkeiten nicht gegeben.⁸⁸ Dadurch kommen nach *Poppe* nur die Herrschenden in die Möglichkeiten der Bildung während des ganzen Lebens, wohingegen die Arbeiterklasse keine Möglichkeit zur geistigen und kulturellen Entwicklung habe.⁸⁹ Dass sich auch weniger privilegierte Menschen trotzdem zu hochqualifizierten Personen entwickeln können, begründet *Poppe* mit den fehlenden Möglichkeiten der Machthaber, alle Positionen in Justiz, Verwaltung und Wissenschaft selbst adäquat zu besetzen.⁹⁰ Ebenso sieht *Poppe* die fehlende Bildung als Möglichkeit zur Unterdrückung der Arbeiter durch die Machthaber, denn ganz dem *Kant*'schen Aufklärungsgedanken folgend, lasse sich eine Gesellschaft ohne den „Mut, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen“⁹¹ leichter unterdrücken und beherrschen.⁹² Weiterhin wird nach seiner Ansicht in der BRD Bildung nur vorgespielt und staatlich gelenkt. Für ihn ist Bildung der breiten Masse der BRD nur das, von dem die Machthaber vorgeben, dass es Bildung sei.⁹³ Die Aufsicht des Staates über die Bildung, wie sie Art. 7 GG regelt, lehnt *Poppe* ab, denn dies stellt für ihn auch einen Missbrauch der Macht durch den Staat im diktatorischen Sinne dar, durch welchen er die Kontrolle über die Bildung der Schüler behält und diese gegebenenfalls zu Gunsten der Interessen der Herrschenden ausübt.⁹⁴

Die Argumentation *Poppes* zeigt hier ebenfalls Schwächen. Eine Aufsicht des Schulwesens durch den Staat lehnt er als Methode der Oberschicht zur Durchsetzung der kapitalistischen Interessen ab.⁹⁵ Gleichzeitig billigt er es jedoch, dass im Sozialismus die Schulen dennoch unter der Staatsaufsicht stehen,

⁸⁷ *Peters*, Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte IV 1. Hbd., 1960, S. 369 (397 ff.).

⁸⁸ *Poppe* (Fn. 68), S. 60 f.

⁸⁹ *Ebd.*, S. 61 ff.

⁹⁰ *Ebd.*, S. 63.

⁹¹ *Kant*, in: Berlinische Monatsschrift H 12, 1784, S. 481.

⁹² *Poppe* (Fn. 68), S. 64.

⁹³ *Ebd.*

⁹⁴ *Ebd.*, S. 74 f.

⁹⁵ *Ebd.*, S. 68.

sogar noch stärker als in der BRD und verweist hierbei auf die Pflicht zu sozialistischer Bildung.⁹⁶

Des Weiteren kritisiert *Poppe* – und dies stellt wohl eines der wenigen Szenarien dar, in welchen *Poppes* Kritik am Bildungssystem der BRD tatsächlich eine gewisse Berechtigung aufweisen könnte – das Fehlen einer staatlich zugesicherten Möglichkeit zum Besuch einer Hochschule und zur Erwachsenenbildung. Diese Möglichkeiten ergeben sich auch heute noch zum Großteil aus den Vermögensverhältnissen der Gesellschaftsschicht.⁹⁷ Tatsächlich war diese theoretische Möglichkeit der kostengünstigen und staatlich verifizierten Erwachsenenbildung im Rahmen des sozialistischen Gedankengutes und im Rahmen der Ziele der SED und der Staatsführung etwas besser ausgeprägt als in der BRD.⁹⁸

Hinter der Pflicht zur Bildung verbirgt sich ein anderer Gedanke, welchen *Poppe* in seiner Betrachtung missachtet: Durch Volkshochschulen, Studienplätze und öffentliche Bibliotheken sicherte sich der Staat die Möglichkeit, selbst darüber entscheiden zu können, was dem Bürger an Bildung möglich ist. Es mag zwar sein, dass die DDR jedem Bürger das Recht und die Pflicht zur Weiterbildung gab, jedoch wurde dieses Recht dadurch eingeschränkt, dass zumindest stark bezweifelt werden kann, dass die Bildungsinstitutionen in der DDR tatsächlich dem Bürger Wissen abseits vom sozialistischen Weltbild und dem staatlich anerkannten Kanon verschafften. Dabei muss auch hinterfragt werden, ob die Bildungsorganisationen in der DDR nicht als weitere Möglichkeit des Staates, seine Untertanen zu kontrollieren und zu überwachen, existierten. Hieran muss sich auch seine Aussage, die BRD kontrolliere das Schulwesen durch den Staat in grundrechtsfeindlicher Weise, messen lassen.

Im Gegensatz dazu gibt und gab es auch zur Zeit von *Poppes* Werk in der BRD eine erheblich größere Gelegenheit zur Weiterbildung durch zum Teil kostenpflichtige Angebote privater Institutionen und durch Privatschulen, die in der DDR durch ein verfassungsrechtliches Verbot in Art. 38 Abs. 1 S. 4 VDDR 1949 quasi überhaupt nicht bestand.⁹⁹ Ein Grundrecht auf Privatschulen, welches

⁹⁶ *Poppe* (Fn. 68), S. 53.

⁹⁷ *Ebd.*, S. 74; vgl. auch den aktuellen Armutsbericht der Bundesregierung, Lebenslagen in Deutschland, 2017, S. 20 f., abrufbar unter: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/5-arb-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 27.12.2020).

⁹⁸ *Schneider* u. a., *Erwachsenenbildung*, 1988, S. 93 f.

⁹⁹ Art. 38 Abs. 1 S. 4 VDDR 1949: „Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen sind unzulässig.“, wobei jedoch eine einzige katholische Schule in Berlin Bestand hatte.

im heutigen Grundgesetz in Art. 7 ausdrücklich geregelt ist, und das einen Maßstab für freiheitliche Bildungsgelegenheiten darstellt, fand hingegen keinen Platz in der Verfassung des ostdeutschen Staates.

Insofern ist die Aussage, in der BRD sei die Möglichkeit zur Bildung schlechter gewesen, nicht haltbar, da in der BRD sehr wohl die Möglichkeit bestand, Bücher aus den sowjetischen Staaten zu lesen und sich nach seinen eigenen Interessen und Vorstellungen mehr oder weniger weit zu bilden.

Die Beschreibung der Grundrechte in der DDR als einzig wahre Grundrechte, wie von *Poppe* in der Präambel beschrieben, gelingt nicht. Vielmehr zeigt sich, dass die Grundrechte, obwohl sie ähnlich zur BRD auch in der DDR¹⁰⁰ als Freiheitsrechte des Bürgers konzipiert sind, bereits aus sich heraus diese Freiheit wieder einschränken sollten, wenn es nach *Poppe* in „Mensch und Bildung“ ginge. Dies geschieht mit einem einzigen Ziel: der Schaffung der Gleichheit aller Menschen.

G. Abschließendes Fazit

Am Ende dieser Betrachtungen lässt sich feststellen, dass in der DDR, begünstigt durch die Marxistische Rechtstheorie und durch das stark von Unterdrückung und der Einschränkung Einzelner geprägte System, eine sehr einheitliche Betrachtung von Rechts- und Verfassungszwecken bestand. Die Diskrepanz zwischen der Theorie der Verfassung und der tatsächlichen Situation in der DDR wird gleichwohl nicht erwähnt. Vor allem *Poppe* zeigt jedoch in seinen Ausführungen zur Aufsicht des Staates über die Bildung, dass ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen Anspruch und Realität bestand.¹⁰¹ Recht ist für *Klenner* und *Poppe* ein Mittel zum Zweck der Verwirklichung der Ideale der SED und des Sozialismus. Das Verständnis von den verwaltungsrechtlichen Verfassungsnormen ist durchweg von einer Ausnahmestellung der Partei und dem Volkswillen zur Verbesserung und zum Fortschritt geprägt.

Ebenso zeigt sich ein übergeordnetes Ziel der Verfassung sowie der Grundrechte deutlich: Durch Grundrechte, welche mit Pflichten verbunden werden, soll der Staatsbewohner dazu gebracht werden, sich den Idealen und Zielen anzupassen und sich der Progression des Sozialismus unterzuordnen. Dies wird auch durch die Denkweise bestätigt, dass es Grundrechte nur für die Zeit der Entwicklung von Kapitalismus und Kommunismus geben könne, und diese Grundrechte sogar verletzt werden müssten, um insgesamt überhaupt eine Legitimation für

¹⁰⁰ Dort zumindest theoretisch, siehe **E**.

¹⁰¹ Siehe **F. I**.

die Existenz dieser Grundrechte vorweisen zu können. Eine freie, aufklärerische Denkweise, welche *Poppe* zwar als in der Bevölkerung vorhanden darstellt, wurde faktisch jedoch durch die staatliche Lenkung des vermittelten Wissens stark eingeschränkt.¹⁰² Mitverantwortlich dafür war nicht zuletzt auch das verfassungsrechtliche Grundrechtsverständnis, nach welchem die Grundrechte auch tatsächlich nur den Bürgern zustehen konnten, welche die Meinungen des Sozialismus auch vertraten.¹⁰³

Des Weiteren wurden dem Bürger keine tatsächlichen Möglichkeiten zur Mitwirkung in der Politik fernab von einem langen und erfolgreichen Engagement in der Partei gegeben. Viele Normen der Verfassung, wie z. B. auch die Pflicht des Bürgers, den Abgeordneten zu kritisieren und seine Tätigkeit im Interesse des Volkes zu prüfen (Art. 103 VDDR 1949), stellten zwar in der Theorie eine Form der tatsächlichen Verwirklichung des Sozialismus dar,¹⁰⁴ praktisch war ihre Relevanz jedoch für die Bevölkerung außerhalb der Rechtswissenschaft sehr gering.

Sowohl *Klenner* als auch *Poppe* ordnen ihre Rechtsauffassungen dem Ziel unter, das in allen betrachteten Texten deutlich wird: Recht hat der Schaffung gesamtgesellschaftlicher Gleichheit zu dienen. Die Verfassungs- und Menschenrechtstheorie in der DDR versuchte, mit den Methoden des Rechts auf Basis eines Rechtsstaats einen „Gleich-Mach-Staat“ zu erschaffen. Die dabei verwendeten rechtstheoretischen Begründungen können jedoch vor dem Hintergrund einer Verfassung, die als oberste Maxime die Würde des Menschen und nicht die zwangsweise verordnete Gleichheit aller Bürger hat, keinen praktischen Einfluss mehr finden.

Damit sind die Erkenntnisse aus dem Staatsrecht der DDR gleichwohl nicht irrelevant: Zwar wird man aus heutiger Sicht sagen müssen, dass der Diskurs die Verfassungs- und Menschenrechtstheorie der DDR spätestens mit der Deutschen Einheit am 3.10.1990 zum Erliegen gekommen ist. Das wird dem Staatsrecht der DDR jedoch nicht gerecht: Es stellt ein eindrückliches Beispiel für ein Staatsrecht in einem Staat, der letztendlich einen ganz anderen Staatszweck verfolgte, dar. Es zeigt, wie auch in einem Staat, den wir heute nicht als Rechtsstaat bezeichnen,¹⁰⁵ Rechtswissenschaft und Staatstheorie miteinander

¹⁰² *Broszat/Braas/Weber*, SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949, 2. Aufl. 1993, S. 232 ff.

¹⁰³ Siehe **E**.

¹⁰⁴ *Klenner* (Fn. 32), S. 137.

¹⁰⁵ *Beaucamp* (Fn. 10), S. 729.

einhergingen. Bei der Weiterentwicklung der Menschenrechtsdogmatik in unserer westlichen Welt und bei dem Versuch, solche Rechte universal zu begründen spielen die Theorien von *Klenner* und *Poppe* dabei zwar keine Rolle mehr. Dies mindert deren Wert, der sich im Vergleich von verschiedenen Rechtssystemen zeigt, jedoch nicht.